



Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe

Zwischen der freiberuflichen Hebamme _____

und

Frau _____ -nachstehend auch Leistungsempfängerin genannt-

1. **Geltungsbereich :**

- Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der freiberuflichen Hebamme (Kooperationspartnerin) in Anspruch. Bei dem Vertrag handelt es sich um ein privatrechtliches Rechtsverhältnis.
- Die Hebamme ist freiberuflich, in eigenem Namen und eigenverantwortlich tätig. Die Behandlung erfolgt auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband geschlossen wurde.
- Unterstützt wird die Hebamme hierbei von weiteren freiberuflichen Hebammen und der Hebammengemeinschaft Zauberhaft, die in keinerlei abhängigem Beschäftigungsverhältnis zueinander stehen. Dadurch ist es durchaus möglich, dass Leistungsempfängerinnen von mehreren Hebammen, als auch von der Hebammengemeinschaft Zauberhaft betreut werden. Die in diesem Fall einen eigenen Vertrag mit der Leistungsempfängerin abschließen.
- Soweit während der Betreuung Probleme auftreten, die eine ärztliche Behandlung bedürfen, wird die Hebamme empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.
- Für die Teilnahme von Kursen oder Zusatzleistungen wird ein eigener Vertrag abgeschlossen.

2. **Umfang der Leistungen:**

- Die Leistungen erfolgen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband abgeschlossen wurde.
- Die Leistungen umfassen unter anderem: Beratung, Schwangerenvorsorge, notwendige Laboruntersuchungen, Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder Wehen, Auskultieren der Herztöne, Wochenbettbetreuung in der Praxis, Beratung in der Stillzeit und bei Ernährungsfragen

23.

- Bei Selbstzahlerinnen richtet sich das Leistungsangebot nach der Privatgebührenordnung des Saarlandes.
- Nicht Gegenstand der Leistungen der *Kooperationspartner* sind die Leistungen der von den Hebammen hinzugezogenen Ärzte bzw. Krankentransporte. Leistungen hinzu gezogener Ärzte oder Krankentransporte werden von diesen gesondert berechnet.

Für Anzahl oder Umfang einiger erstattungsfähigen Leistungen gelten Höchstgrenzen, welche aus dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V zu entnehmen sind.

- Falls die Höchstgrenzen überschritten werden, behält sich die Hebamme vor, den Betrag der Leistungsempfängerin privat in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für außerordentlich anfallende Wegegelder (über 25 km), sofern diese nicht von der privaten oder gesetzlichen Krankenkasse der Leistungsempfängerin übernommen werden. Die Hebamme, wird die Patientin vor einem überschreiten des Leistungskontingentes informieren.

Wahlleistungen

Leistungen, die nicht Gegenstand des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V sind und über die keine Zusatzvereinbarung mit Einzelkassen abgeschlossen wurde, z.B.

- *Laboruntersuchungen*
- *Kurse*
- *Hilfe bei Beschwerden (Dornbehandlung, Massage, Akupunktur, usw.)*
- Leistungen, deren Umfang bei gesetzlich Versicherten über die Obergrenze des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGBV hinausgehen.
- Die Hebamme verpflichtet sich, die Leistungsempfängerin vor der Inanspruchnahme einer Wahlleistung über etwaige Kosten zu informieren.
- Ebenfalls nicht enthalten sind Krankentransporte, ärztliche Leistungen sowie Leistungen anderen Berufsgruppen im ambulanten wie auch im stationären Bereich.

3. Abrechnung:

- Bei gesetzlich Versicherten rechnet die Hebamme oder ein von dieser beauftragtes Abrechnungszentrum (AZH) die Leistungen direkt mit der leistungspflichtigen Krankenkasse ab. Davon nichtumfasst sind die vereinbarten Wahlleistungen. Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit Umfang und zeitlicher Einordnung die umschriebenen Leistungen des Vertrags über die Versorgung mit Hebammenhilfe übersteigt, erklärt sich die Leistungsempfängerin bereit, die Kosten hierfür privat zu tragen.
- Vereinbarte Termine, die nicht 24 h vor Leistungserbringung abgesagt werden, können ebenfalls in Privatrechnung gestellt werden.
- Leistungsempfängerinnen, für die eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Leistungen, die im Rahmen von Schwanger- oder Mutterschaft in Anspruch genommen werden schuldet, legen eine Kostenübernahmeerklärung ihrer Kostenträger vor, die die Leistungen der Hebamme nach Punkt 2. dieses Vertrages umfasst. Liegt diese nicht vor oder deckt sie die in Anspruch genommenen Leistung nicht ab, ist die Leistungsempfängerin als Selbstzahlerin zur Entrichtung des Endgeldes für die Leistung verpflichtet.

- Selbstzahlerinnen sind zur Entrichtung für erbrachte Leistungen der Hebamme laut diesem Vertrag verpflichtet. Die Abrechnung erfolgt über das von der Hebamme beauftragte Abrechnungszentrum (AZH).
- Bei Selbstzahlerinnen richtet sich die Leistungserstattung nach der Privatgebührenordnung des Saarlandes. Die Leistungsempfängerin ist selbst dafür verantwortlich, die Erstattungsfähigkeit ihrer Leistungen mit ihrer Krankenversicherung zu klären.
- Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen gemäß § 288 BGB sowie Mahngebühren durch das Abrechnungszentrum berechnet werden.
- Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen. Sofern Wahlleistungen vereinbart wurden, kann eine Vorauszahlung seitens der Hebamme verlangt werden.

Eingebrachte Sachen

- In *die Praxis* sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Geld und Wertsachen werden in zumutbarer Weise verwahrt.
- Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut der Leistungsempfängerin bleiben, und für Fahrzeuge der Leistungsempfängerin und von Begleitpersonen, welche auf einem von den Kooperationspartnerinnen bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet der Träger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; das Gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht zur Verwahrung übergeben wurden.

4.

Haftung:

- Die behandelnde Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings selbst. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.
- Sofern ein Arzt/eine Ärztin hinzugezogen wird, entsteht zu diesem/dieser ein selbstständiges Vertragsverhältnis, die Hebamme haftet nicht für die ärztlichen oder ärztlich veranlassten Leistungen.

5.

Medizinische Unterlagen

- Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Personen, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, geändert bzw. gelöscht und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelung an Dritte (z.B. Kostenträger, Archivierung, Abrechnungszentrum AZH) übermittelt.
- Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung verwendet, mit der Einschränkung, dass die Privatsphäre der Patientin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die freiberuflich tätige Hebamme und die Hebammengemeinschaft Zauberauft unterliegen der Schweigepflicht und beachten die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes.
- Im Falle der Hinzuziehung eines Arztes/ Kooperationshebamme/Hebammengemeinschaft Zauberauft oder einer Klinikeinweisung stellt die Hebamme der weiteren betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit / und Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind.
- Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags stimmt die Leistungsempfängerin der Verwendung ihrer Daten für diesen Zweck einverstanden.

23.

- Der Weitergabe aller medizinischen Befunde und Daten an alle behandelnden Hebammen und der Hebammengemeinschaft Zauberhaft stimme ich ausdrücklich zu.

Sonstige Regelung

- Mit ihrer Unterschrift erkennt die Leistungsempfängerin die Inhalte dieses Vertrages an und bestätigt den Erhalt eines Exemplars.
- Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Oberthal, _____	_____ Unterschrift Leistungsempfängerin
Oberthal, _____	_____ Unterschrift Hebamm e